

# **BVGer D-2086/2019 vom 19. Juni 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2086\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2086_2019)

FR: TAF D-2086/2019 du 19 juin 2019

IT: TAF D-2086/2019 del 19 giugno 2019

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22).

#### **E. 4.3**

Vorliegend hat das SEM den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs vom 15. März 2019 nicht in Abrede gestellt und ist auf dieses eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit nachfolgend zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweismittel des Beschwerdeführers die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie den Vollzug der Wegweisung unzumutbar machen würde. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht im (zweiten) Wiedererwägungsverfahren - wie im Asyl- und im ersten Wiedererwägungsverfahren - geltend, der Vollzug der Wegweisung sei aufgrund einer psychischen Erkrankung und des Fehlens eines Beziehungsnetzes im Heimatland unzumutbar.

#### **E. 5.2**

Im Asyl- wie auch im ersten Wiedererwägungsverfahren wurde der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Guinea als zumutbar, wie auch zulässig und möglich, erachtet. Der Einschätzung des SEM in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 1. April 2019, wonach der Wegweisungsvollzug weiterhin als durchführbar zu erachten sei, ist im Ergebnis beizupflichten. Dem Beschwerdeführer wurde bereits mit Zwischenverfügungen vom 9. Mai 2019 und 27. Mai 2019 dargelegt, weshalb seine Vorbringen und Beweismittel in den Rechtsmitteleingaben vom 2., 9. und 21. Mai 2019 keine Änderung in der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu bewirken vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Ausführungen in den besagten Zwischenverfügungen verwiesen werden. Die Vorbringen und Dokumente (Schreiben [...] vom 17. Mai 2019, Antrag an [...] auf [...] vom 22. Mai 2019) in der danach am 27. Mai 2019 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangenen Eingabe des Beschwerdeführers vermögen keine wesentliche Veränderung der Sachlage darzutun respektive keine Wegweisungsvollzugshindernisse zu belegen.

#### **E. 5.3**

Die Auffassung des Beschwerdeführers, das SEM müsste nach dem abgeschlossenen Asylverfahren - und nach Durchführung eines Wiedererwägungsverfahrens - im Rahmen

eines zweiten Wiedererwägungsverfahrens weitere Abklärungen zum Bestehen eines Beziehungsnetzes des Beschwerdeführers im Heimatland und der Behandelbarkeit gesundheitlicher Probleme, die bereits Gegenstand der vorangegangenen Verfahren waren, tätigen, geht fehl. Im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren hatte das SEM nur die Erheblichkeit der neu geltend gemachten Vorbringen und Beweismittel zu prüfen. Dieser Pflicht ist die Vorinstanz nachgekommen.

### **E. 5.3.1**

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers gilt es daran zu erinnern, dass bei einer Erkrankung nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Das Bestehen körperlicher Narben und Traumata aufgrund von Gewalterfahrung sowie die Frage der entsprechenden Behandelbarkeit in Guinea waren wie die (...) des Beschwerdeführers bereits Gegenstand der vorangegangenen Verfahren. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Guinea bei behandlungsbedürftigen psychischen Beschwerden und (...) wurde bereits mehrfach unter Verweis auf die in Guinea gewährleistete medizinische Grundversorgung und die insbesondere in B.\_\_\_\_\_ vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten für psychische Erkrankungen wie (...) durch psychiatrisches Facharztpersonal erörtert. Die nun im Rahmen des zweiten Wiedererwägungsverfahrens mittels Vorlage entsprechender Arztberichte und einer (...) an die (...) dargelegte Verschlechterung des psychischen Zustands des Beschwerdeführers nach dem negativen Ausgang des ersten Wiedererwägungsverfahrens und die Akzentuierung der (...), die weitere stationäre Aufenthalte des Beschwerdeführers notwendig gemacht habe, vermag an den besagten Feststellungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Guinea bei bestehender (...) und (...) in den vorangegangenen Verfahren nichts zu ändern respektive nicht zur Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Der Beschwerdeführer wird in der Schweiz seit mehreren Monaten umfassend fachärztlich betreut und behandelt. Bezüglich des Einwands des Beschwerdeführers, die Behandlung müsse in der Schweiz fortgesetzt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs - wie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls - eine Rechtsfrage ist, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Das Vorhandensein entsprechender Institutionen und Medikamente zur (Weiter-)Behandlung des Beschwerdeführers im Heimatland wurde, wie ausgeführt, bereits mehrfach festgestellt. Auch auf die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe, die nicht nur in der Form der Mitgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann, wurde bereits hingewiesen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Bezüglich der Befürchtung einer (...) bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist nochmals festzustellen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer (...) getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls erneut auftretenden (...) möglich. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bei

der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der bevorstehende Vollzug der Wegweisung und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für den Beschwerdeführer darstellen, aber dies vermag nicht zu rechtfertigen, den Wegweisungsvollzug wegen Vorliegens einer medizinischen Notlage, die im Heimatland schlicht nicht behandelbar wäre, als unzumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 5.3.2**

Mit dem (nicht unterzeichneten) Bericht des (...) vom 25. Februar 2019 und dem Schreiben eines (...) -Mitarbeiters vom 17. Mai 2019 vermag der Beschwerdeführer das im Asylverfahren als unglaublich erachtete Fehlen jeglicher sozialer Beziehungen und Kontakte im Heimatland nicht zu belegen. Diesen Dokumenten kommt nur ein äusserst geringer Beweiswert zu. Zudem lassen die Aussagen des ehemaligen (...) gerade erkennen, dass der mittlerweile volljährige Beschwerdeführer vor Ort durchaus über soziale Beziehungen verfügt.

#### **E. 5.3.3**

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, vermögen die im Rahmen des zweiten Wiedererwägungsverfahrens vorgelegten Dokumente und die Vorbringen des Beschwerdeführers in diesem Verfahren aufgrund des Gesagten keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde. Es ist weiterhin nicht davon auszugehen, der volljährige und über eine Schulbildung verfügende Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Guinea in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu werten wäre.

#### **E. 5.4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorbringen und Beweismittel im zweiten Wiedererwägungsverfahren nicht geeignet sind, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 16. März 2018 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 15. März 2019 in zutreffendem Umfang geprüft und zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der am 27. Mai 2019 eingegangene Antrag des Beschwerdeführers um wiedererwägungsweise Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos erweist.

#### **E. 7.1**

Das am 27. Mai 2019 eingegangene weitere Gesuch um wiedererwägungsweise Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beweismittel und Vorbringen des Beschwerdeführers in der besagten Eingabe, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, nicht geeignet waren, an der in der Zwischenverfügung vom 9. Mai 2019 festgestellten Aussichtslosigkeit der Beschwerde etwas zu ändern, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

#### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.